

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Fa. Starcke GmbH & Co. KG
Oldendorfer Str. 60 - 64)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 16.02.2023
— OS 028561634 / OS 22-118 Hk —

Die Fa. Starcke GmbH & Co. KG, Markt 10 in 49324 Melle, hat mit Schreiben vom 30.11.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Schleifmittelwerkes am Standort Oldendorfer Straße 60 – 64 in 49324 Melle gemäß §§ 16 & 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung beantragt. Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb von 2 Flüssiggaslagertanks mit einer Gesamtlagerkapazität von insgesamt 5,8 Tonnen sowie die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Heizöltanks mit einer Lagerkapazität von 10 m³. Die Lageranlage für Flüssiggas stellt dabei eine für sich genommen eigenständig genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 9.1.1.3 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar. Die Änderungen sollen dazu dienen, einzelne Feuerungsanlagen der Anlage zur Schleifmittelherstellung bei Gasmangellagen mit alternativen Brennstoffen anstelle von Erdgas versorgen zu können.

Standort der Anlage ist die Oldendorfer Straße 60 – 64, 49324 Melle, Gemarkung Melle, Flur 10, Flurstücke 244/3 und 238/3.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor:

- 2.3.1 Natura 2000 Gebiete nach § 32 NatSchG
- 2.3.4 Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
- 2.3.7 Biotop nach § 30 BNatSchG
- 2.3.8 Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG

Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände der Fa. Starcke GmbH & Co. KG, Oldendorfer Straße 60 – 64 in 49324 Melle, ausgeführt werden. Das Gelände liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB. Eine Neuversiegelung findet nicht statt.

Die Anlage unterliegt nicht dem Störfallrecht. Von der Lageranlage gehen keine relevanten Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen aus. Flüssiggas ist als nicht wassergefährdend eingestuft.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.